BERICHT ZUR MITWIRKUNGSPOLITIK UND WEITEREN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN NACH ARUG II

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

Bericht zur Mitwirkungspolitik und weiteren Offenlegungspflichten nach ARUG II

Bei dem Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (nachfolgend Debeka Lebensversicherung) handelt es sich um einen „institutionellen Anleger“ im Sinne der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828, welche die Mitwirkung von institutionellen Investoren und Verwaltern von Anlagen in Aktien börsennotierter Unternehmen am geregelten Markt transparenter machen soll. In Deutschland ist das entsprechende Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie“, kurz „ARUG II“), welches neue Berichts- und Offenlegungspflichten in das Aktiengesetz (AktG) implementiert, am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG

Nach § 134b Abs. 1 und Abs. 2 AktG hat die Debeka Lebensversicherung als institutioneller Anleger ihre Politik, in der sie ihre Mitwirkung als Aktionärin von an geregelten Märkten gelisteten Aktiengesellschaften („Portfoliogesellschaften“) beschreibt, zu veröffentlichen und jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten.

Die Debeka Lebensversicherung verfolgt derzeit keine eigene Mitwirkungspolitik und wirkt insofern nicht in den Portfoliogesellschaften gemäß den genannten gesetzlichen Vorgaben mit. Dienste von Stimmrechtsberatern werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Die wenigen bestehenden direkten Aktieninvestitionen der Debeka Lebensversicherung sind gemessen am Gesamtanlagevolumen und dem bestehenden Umfang im Verhältnis zu den übrigen Beteiligungen unbedeutend. Hinzu kommt, dass aufgrund der geringen Anteilshöhe am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften nur geringfügige Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Portfoliogesellschaften bestehen. Vor diesem Hintergrund nimmt die Debeka Lebensversicherung an keinen Hauptversammlungen teil und macht von den ihr zustehenden Stimmrechten keinen Gebrauch. Ein Meinungsaustausch zwischen der Debeka Lebensversicherung und den Gesellschaftsorganen oder den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften findet wie auch eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Hinblick auf die Ausübung von Aktionärsrechten nicht statt.

Im Rahmen der indirekten Aktieninvestitionen über Investmentvermögen erfolgt demgegenüber eine Mitwirkung und Stimmrechtsausübung in den Portfoliogesellschaften, wenn auch nicht unmittelbar durch die Debeka Lebensversicherung. Vielmehr werden die Aktionärsrechte von den seitens der Debeka Lebensversicherung beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgeübt. Ein Meinungsaustausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Debeka Lebensversicherung und den Gesellschaftsorganen, den Interessenträgern der Portfoliogesellschaften und/oder anderen Aktionären findet aber auch im Rahmen der indirekten Aktieninvestitionen bislang nicht statt.

Im Zusammenhang mit den indirekten Aktieninvestitionen wird auf die Mitwirkungspolitiken und die entsprechenden Mitwirkungsberichte der Kapitalveraltungsgesellschaften, namentlich der

- Universal-Investment-Gesellschaft mbH (https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik),
- Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (https://www.inka-kag.de/rechtlichehinweise) sowie
- DWS Investment GmbH (https://www.dws.de/ „Engagement Policy“ unter der Rubrik „Schnelleinstiege“)

verwiesen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder die von diesen beauftragen (Sub-)Asset-Manager berichten der Debeka Lebensversicherung gegenüber jährlich über die Umsetzung ihrer Mitwirkungspolitik.

Offenlegungspflichten gemäß § 134c AktG

I.
Nach § 134c Abs. 1 AktG ist die Debeka Lebensversicherung als institutioneller Anleger verpflichtet offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen.

Zur Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer sowie zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen legt die Debeka Lebensversicherung ihr Kapital unter Berücksichtigung der Art ihrer Verbindlichkeiten und ihres gesamten Risiko-/Ertragsprofils mit der gebotenen Sachkenntnis bzw. Sorgfalt an. Dabei investiert die Debeka Lebensversicherung lediglich in solche Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, steuern, berichten und bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Die Debeka Lebensversicherung legt unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen Zielkorridor für die Allokation und Charakteristik der Kapitalanlage – einschließlich der Aktienanlage – fest. Hierbei werden die Anforderungen und Laufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den gehaltenen Vermögenswerten gegenübergestellt, so dass sämtliche Versicherungsleistungen fristgerecht erbracht werden können („Asset-Liability-Management“).

Die langlaufenden Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung werden weit überwiegend durch langlaufende Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung abgedeckt. Aktieninvestitionen dienen insofern als Beimischung um mittel- bis langfristig eine im Vergleich zum aktuellen Zinsumfeld höhere Rentabilität zu erzielen.

Ziel der Anlagestrategie in der Anlageklasse „Aktien“ ist die Herstellung eines angemessenen Sicherheits-Rendite-Verhältnisses, welches bei breiter geografischer und branchenweiten Diversifizierung zwecks Risikostreuung die Verbindlichkeitsstruktur der Debeka Lebensversicherung – einschließlich der Laufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen – angemessen berücksichtigt. Im Fokus stehen Portfoliogesellschaften, die eine langfristig stabile Wertentwicklung und Dividendenausschüttung erwarten lassen und darüber hinaus die Anforderungen der Debeka Lebensversicherung an ein nachhaltiges Geschäftsmodell entsprechend der Debeka-eigenen ESG-Kriterien erfüllen. Die Investitionen erfolgen dabei fast ausschließlich indirekt über offene Investmentvermögen in liquide Aktien börsennotierter Unternehmen mit entsprechend hoher Marktkapitalisierung, so dass eine hinreichende Liquidierbarkeit der Aktieninvestitionen zur kurzfristigen Erfüllbarkeit etwaiger versicherungsvertraglicher Verpflichtungen jederzeit gegeben ist.

II.
Nach § 134c Abs. 2 AktG hat die Debeka Lebensversicherung zudem offenzulegen, wie die von ihr beauftragten externen Vermögensverwalter ihre Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeiten der Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung abstimmen.

Sowohl für den eigenen Anlagebestand als auch für Inhaber von fondsgebundenen Lebensversicherungspolicen investiert die Debeka Lebensversicherung indirekt – über Anlagen in Spezial- und Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend gemeinsam „Fonds“) – in Aktien. Die Fonds werden dabei von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH sowie der DWS Investment GmbH in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet.

Im Rahmen der bestehenden Spezialfondsmandate hat die Debeka Lebensversicherung mit den genannten Kapitalverwaltungsgesellschaften Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Fondsinvestitionen und der Anlagestrategien getroffen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und sonstige Verbindlichkeiten jederzeit erfüllt werden können. Insbesondere wurde die Möglichkeit der jederzeitigen Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung schriftlich fixiert. Sämtliche Spezialfonds verfolgen eine indexorientierte Aktienstrategie, wobei der jeweilige Index von der Debeka Lebensversicherung vorgegeben wird.

Investitionen in Publikumsfonds erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Anlagestrategie des Vermögensverwalters und der dem Fonds zugrundeliegende Index mit den Anforderungen der Debeka Lebensversicherung im Hinblick auf das bestehende Verbindlichkeitsprofil übereinstimmen. Die jederzeitige Möglichkeit der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile wird auch hier sichergestellt. Zu den Einzelheiten der Anlagestrategie der einzelnen Publikumsfonds wird auf die Internetseiten der Kapitalverwaltungsgesellschaften und die dort hinterlegten Pflichtveröffentlichungen verwiesen.

Die Mandatierung der Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Vermögensverwalter erfolgt ohne Vorbehalt der Ausübung von Aktionärsrechten, einschließlich der Wertpapierleihe.

Die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie der Debeka Lebensversicherung erfolgt anhand eines Limit- und Schwellenwertsystems. Im Spezialfondsbereich müssen Limitverletzungen der Debeka Lebensversicherung unverzüglich von den Kapitalverwaltungsgesellschaften angezeigt und geheilt werden.

Die marktübliche und fix vereinbarte Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird pro rata am jeweiligen Monatsende fällig und bemisst sich nach dem Wert der verwalteten Fonds. Sämtliche Verwaltungsgebühren werden direkt aus dem Vermögen der jeweiligen Fonds entnommen.

Die bestehenden Vereinbarungen mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften werden in regelmäßigen Abständen im Wege eines fest etablierten Vertragsmanagementprozesses überprüft. Um etwaige Anpassungen in der Anlagestrategie der Debeka Lebensversicherung kurzfristig berücksichtigen zu können, werden im Bereich der Spezialinvestmentvermögen nach entsprechender Rücksprache mit der jeweils verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Bedarf auch ad hoc Änderungen der zugrundeliegenden Vereinbarungen – insbesondere der Anlagerichtlinien – vorgenommen. So können beispielsweise bestimmte Branchen oder Titel von der Kapitalanlage ausgeschlossen oder neue Risikolimite implementiert werden.

Zumindest jährlich wird zudem der Portfolioumsatz und damit die Zielerreichung durch den jeweiligen Vermögensverwalter gemessen an den Anforderungen des Asset-Liability-Managements der Debeka Lebensversicherung unter Berücksichtigung der angefallenen Verwaltungsgebühren und Portfolioumsatzkosten (Transaktionskosten, Lagerkosten etc.) beurteilt.

Zwar sind die Vereinbarungen mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften zeitlich unbefristet, jedoch behält sich die Debeka Lebensversicherung auch insoweit ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats vor. Die Vereinbarungen sehen zudem außerordentliche Kündigungsrechte vor.

Stand: 2. Mai 2022